

## Porto und Gebühren für Sendungsarten und Versendungsformen:

### Expresßdrucksachen - 28 Pfennig

#### Beschreibung

Expresßdrucksachen bis 50g

#### Gültigkeit

ab 01.01.1875

Mit der Einführung der Markwährung im postalischen Bereich ab 1. Januar 1875 kostete die Drucksache *bis 50 g einschließlich* (d. h. bis 50,999 g) gemäß § 14 Abs. VIII der neuen Postordnung = 3 Pf.

Die Versendung von Drucksachen per Expresß war zugelassen. Die Gebühr für die Eilbestellung im Ortsbestellbezirk war gemäß § 21 Abs. VII PO mit 25 Pf. zu bezahlen. In der Kombination konnte es also zu einem Frankatursatz von 28 Pf. kommen.







Eine Änderung der Sätze für Drucksachen und Eilbestellungen erfolgte während der Laufzeit der Ausgaben PFENNIGE, PFENNIG und KRONE/ADLER nicht. Auch nach der Postordnung, die ab 1. April 1900 galt, war der expresse Versand von Drucksachen noch zulässig.

Exkurs: Grundsätzlich sollen hier nur die Inlandsgebühren dargestellt werden, aber es sei eine Abweichung erlaubt. Im sog. Wechselverkehr mit den Ländern Österreich-Ungarn sowie Luxemburg galten die Inlandstarife, so daß auch hier Expreßdrucksachen mit dem Porto von 28 Pf. vorkommen können. Unter den Begriff „Drucksache“ fielen auch Zeitungstreifbänder. Nachfolgend wird eines der wenigen bekannten Expreßstreifbänder nach Österreich gezeigt.





Den Wechselverkehr mit Luxemburg gab es bis zum 30. April 1878. Bis dahin ist uns eine Expresdrucksache mit dem 28-Pf.-Porto nicht bekanntgeworden.



---

Fenster schließen

---